

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 39

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](#)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. November 1926

## Inhalt.

**Verordnung des Justizministers über die Kosten des Verfahrens bei der Aufwertung von Ansprüchen an Fabrik- und Werksparkassen und Betriebs-Pensionsklassen.**

### Verordnung

(Vom 28. Oktober 1926.)

über die Kosten des Verfahrens bei der Aufwertung von Ansprüchen an Fabrik- und Werksparkassen und Betriebs-Pensionsklassen.

Auf Grund des Artikels 19 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionsklassen vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 403) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für das Verfahren vor der im Artikel 9 der Verordnung vom 8. Juli 1926 bestimmten Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen, jedoch nicht über 200 000 Reichsmark, festzusezen.

§ 3.

Die Gebühren und Auslagen des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hat der Schuldner (Betriebsunternehmer) zu tragen, soweit sie nicht von der Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz einem Gläubiger auferlegt sind.

§ 4.

Die Gebühren sind bei Beendigung des Verfahrens, die baren Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

Die Ansforderung, Einziehung und Niederschlagung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen entscheidet die Aufwertungsstelle endgültig und gebührenfrei.

§ 5.

1. Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die in § 20 Absatz 1 Buchstabe b des Landeskostengesetzes bestimmte Gebühr der Gebührenreihe B. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Reichsmark.

2. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 111 bis 114 des Landeskostengesetzes und der Verordnung über den Vollzug des Kostengesetzes (Bauschätzverordnung) vom 18. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397). Die den Beisitzern gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 403) zu zahlende Aufwandsentschädigung gehört nicht zu den von den Beteiligten zu erlegenden Auslagen.

§ 6.

1. In allen Fällen, in denen der Schuldner (Betriebsunternehmer) die Aufwertungsstelle anruft, ist von ihm bei Eingang der Anrufung auf Grund einer von dem Vorsitzenden vorzunehmenden vorläufigen Wertfestsetzung ein Gebührenvorschuss in Höhe von 5 Zehnteln der vollen Gebühr zu erheben. Bevor der Gebührenvorschuss gezahlt ist, soll die Aufwertungsstelle nicht in Tätigkeit treten.

52

2. Wenn der Schuldner (Betriebsunternehmer) Anträge stellt, so kann von ihm zur Deckung der baren Auslagen ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Die Aufwertungsstelle kann die Bornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen angeforderten Vorschusses abhängig machen.

### § 7.

1. Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Bornahme von Beweisverhandlungen werden 15 Zehntelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr deckt auch gleichzeitig die Beurkundung eines Vergleichs.

2. Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere 5 Zehntelte der vollen Gebühr erhoben.

3. Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden 5 Zehntelte der vollen Gebühr erhoben. Die Be-

kanntmachung der Anrufung der Aufwertungsstelle (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung vom 8. Juli 1926) gilt in diesem Sinne nicht als ein gebührenpflichtiger Akt.

### § 8.

Wird eine Sache vom Beschwerdegericht zur anderweitigen Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

### § 9.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1926.

Der Justizminister  
Trunf